



BO/1656/21/

NS+P

DR. NEUMANN
UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dr. Neumann und Partner mbB · Weißeritzstr. 3 · 01067 Dresden

Gemeindeverwaltung Borsdorf
Frau Fischer
Rathausstr. 1
04451 Borsdorf

Rolf Breuer*
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dirk Fröschel*
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dr. Irg Müller
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Christoph Gatz
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dresden, 18.03.2021
60001

**Prüfung Jahresabschluss 2020 (optional auch für die
Haushaltsjahre 2021 und 2022) der Gemeinde Borsdorf – Ihre
Angebotsabforderung vom 03.03.2021**

Niederlassung Dresden:

Karsten Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Niederlassungsleiter

Sehr geehrte Frau Fischer,

als Anlage erhalten Sie unser Angebot.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei:

Karmeliterstraße 6
52064 Aachen

Postfach 102258
52022 Aachen

Niederlassung Dresden:

Weißeritzstr. 3
01067 Dresden

Tel. +49 (0)351/482898-0
Fax +49 (0)351/482898-29

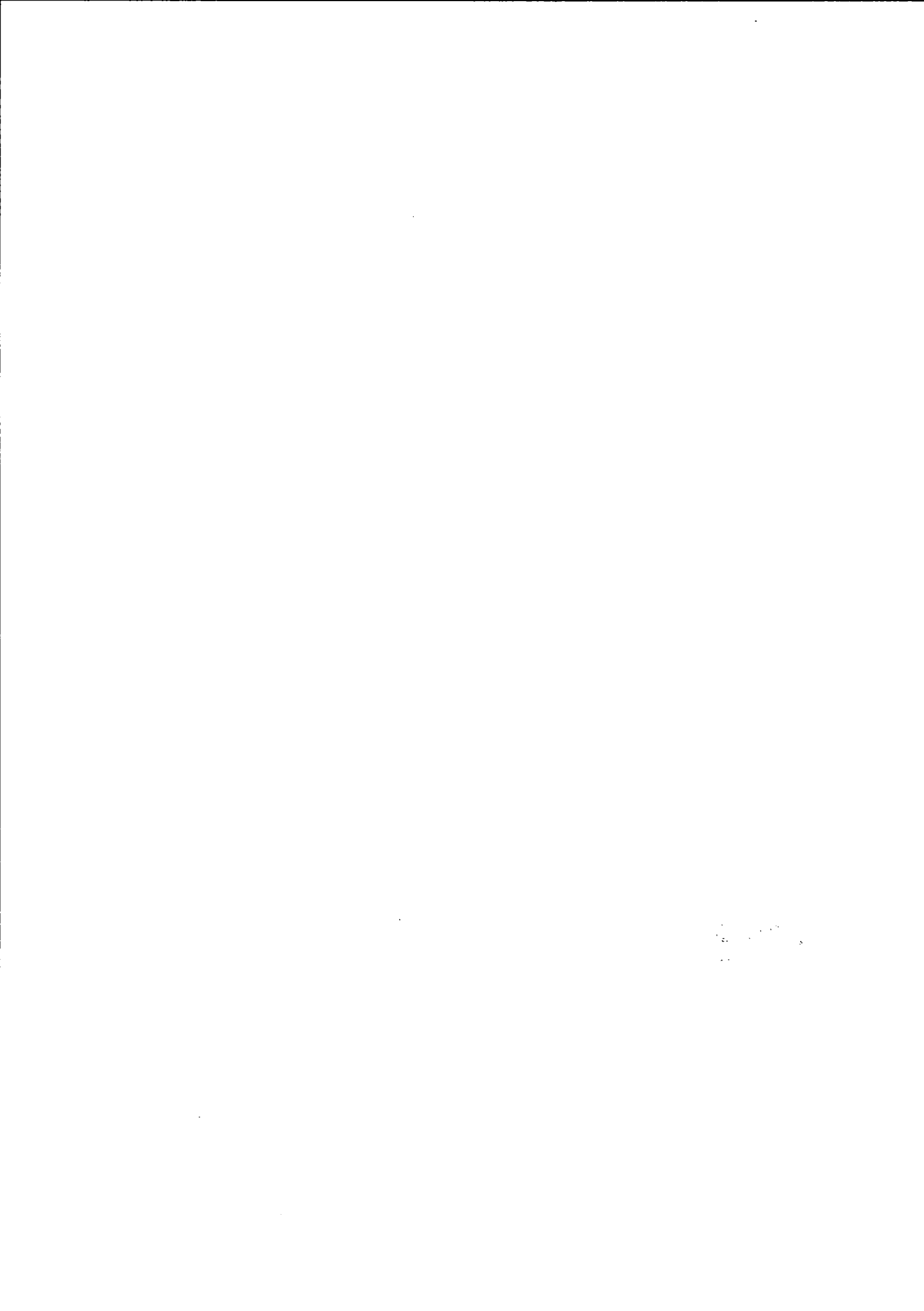
post@schmidtwp.de

Partnerschaft
Amtsgericht Essen
PR 460
Sitz: Aachen

St-Nr..5201 5018 0840

*Partner i.S.d. PartGG


i. A. Annette Ebeling
Sekretariat



Angebot

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses

für das Haushaltsjahr 2020

(optional auch für die Haushaltsjahre
2021 und 2022)

der

Gemeinde Borsdorf

NS+P

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

A. Angebotsübersicht	1
B. Angebot.....	2
I. Leistungen.....	2
II. Honorar und Auslagenerstattung	3
III. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss.....	4
IV. Mitwirkungserfordernisse	4
V. Weitere Abreden und Haftung.....	5

ANLAGEN

Anlage I: Antwortschreiben des Mandanten

Anlage II: Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Angebotsübersicht

Die nachfolgende Übersicht fasst die wesentlichen Punkte unseres Angebotes für Sie zusammen.

Gemeinde Borsdorf	
<i>Leistung</i>	Prüfung des Jahresabschlusses
<i>Prüfungszeitraum</i>	2020 (optional auch für die Haushaltsjahre 2021 und 2022)
<i>Prüfungshonorar</i>	12.750 € (netto) inkl. Nebenkosten
<i>Ihre Ansprechpartner</i>	Karsten Schmidt (Wirtschaftsprüfer) Cornelia Wohlgemuth (Prüfungsleiterin)
<i>AGB</i>	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017
<i>Unsere Kontaktdaten</i>	Dr. Neumann und Partner mb&B Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niederlassung Dresden Weißeritzstr. 3 01067 Dresden Tel.: +49 (0)351 482898-0 post@schmidtwp.de

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die Regelungen des nachfolgenden Angebotes maßgeblich sind.



B. Angebot

Sehr geehrte Frau Fischer,

hiermit unterbreiten wir Ihnen unser Angebot über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 (optional auch für die Haushaltsjahre 2021 und 2022) der Gemeinde Borsdorf.

I. Leistungen

Wir werden für die Gemeinde Borsdorf eine Prüfung gemäß § 103 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 13 SächsGemO unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der KomPrüfVO (Doppik) durchführen.

Gegenstand unserer Prüfung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Borsdorf unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung sowie erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe der SächsKomHVO und der SächsGemO sein.

Im Rahmen der Durchführung der Prüfung werden wir uns einen Überblick über die Wirtschaftsführung, das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld der Gemeinde sowie deren Rechnungswesen verschaffen und die Gemeindeversammlung, Protokolle der Gemeinderatssitzung sowie Beschlüsse einsehen.

Bei der Durchführung der Prüfung werden wir § 5 KomPrüfVO-Doppik beachten und unter Berücksichtigung der Regelungen des § 6 KomPrüfVO-Doppik stichprobenweise Einzelfallprüfungen durchführen. Dabei werden von uns Stichproben in Zufallsauswahl und bewusster Auswahl gezogen. Die Kassenbestandsaufnahme werden wir entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 KomPrüfVO-Doppik vollständig prüfen. Die Durchführung der örtlichen Prüfung in Stichproben in Verbindung mit den jeder Prüfung innewohnenden Grenzen beinhaltet zusammen mit den immanenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ein unvermeidliches Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Dabei werden z.B. Unterschlagung und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch unsere Prüfung aufgedeckt.

Werden solche Sachverhalte im Rahmen unserer Prüfung allerdings aufgedeckt, so werden wir Sie hierüber unverzüglich informieren.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes werden wir die Vorschriften des § 8 Kom-PrüfVO-Doppik beachten.

II. Honorar und Auslagenerstattung

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Borsdorf bieten wir für das Jahr 2020 für insgesamt 12.750,00 € (netto) inklusive Nebenkosten an. Hierbei gehen wir davon aus, dass uns zur Beginn der Prüfung ein prüffähiger vollständiger Jahresabschluss inklusive der dazugehörigen Nachweise vorliegt und sachkundige Auskunftspersonen zur Verfügung stehen.

Der Preis umfasst auch die Ausfertigung von fünf Prüfungsberichten und der notwendigen Anzahl von PDF-Dokumenten. Für jeden zusätzlichen schriftlichen Prüfungsbericht stellen wir 25,00 € in Rechnung.

Als Abschlussprüfer dürfen wir pauschale Honorare gemäß § 43 (2) WPO nur vereinbaren, wenn bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen, das Honorar entsprechend erhöht wird.

Sofern dies bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Borsdorf der Fall sein sollte, werden wir über das genannte Prüfungshonorar hinaus den anfallenden Zeitaufwand nach Stundensätzen, der sich je nach Qualifikation des Mitarbeiters bestimmt, wie folgt zusätzlich abrechnen:

- | | | |
|---|------------------------------|-------|
| • | Wirtschaftsprüfer | 150 € |
| • | Steuerberater/Prüfungsleiter | 120 € |
| • | Prüfer | 90 € |
| • | Prüfungsassistent | 70 € |

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer. Über derartige Umstände werden wir Sie unverzüglich informieren.

Wir werden Abschläge auf das geschätzte Honorar einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer wie folgt in Rechnung stellen:

- 1/3 bei Beginn der Arbeiten
- 1/3 bei Abschluss der Prüfungsarbeiten
- 1/3 nach Übergabe des Prüfungsberichtes (spätestens zwei Wochen nach Übergabe des Entwurfs des Prüfungsberichtes).

III. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Wir weisen darauf hin, dass die ordnungsmäßige Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter liegen. Diese Verantwortlichkeit wird durch die Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.

IV. Mitwirkungserfordernisse

Wir gehen davon aus, dass zu Beginn der Prüfung Prüfungsbereitschaft auf Seiten der Gemeinde besteht, insbesondere der Jahresabschluss vorliegt, sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind und unseren Mitarbeitern ein unbeschränkter Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen gewährt wird. Die Gemeinde Borsdorf verpflichtet sich zudem zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung. Zusammen mit der Vollständigkeitserklärung werden wir eine Aufstellung nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen sowie die Erklärung der gesetzlichen Vertreter einholen, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen dieser nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss und von nicht korrigierten Angaben im Rechenschaftsbericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

Wir gehen davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen.

Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Vereinbarungen über Verschlüsselungstechniken u. Ä. werden ggf. gesondert vereinbart.

V. Weitere Abreden und Haftung

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als **ANLAGE** zu diesem Schreiben beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Für unseren Auftrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Festlegung einer Haftungshöchstsumme. Ist eine Haftungshöchstsumme gesetzlich nicht festgelegt, findet Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen Anwendung. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der für die Auftragsdurchführung verantwortliche Wirtschaftsprüfer wird Herr Karsten Schmidt sein. Darüber hinaus steht Ihnen Frau Wohlgemuth als Ansprechpartnerin in unserem Haus zur Verfügung.

Für weitere Fragen zu diesem Angebot stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Über eine Auftragserteilung als Ausdruck Ihres Vertrauens würden wir uns freuen.

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses senden Sie uns bitte das beigefügte „Antwortschreiben des Mandanten“ unterschrieben zurück.

Dresden, 17.03.2021

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Betriebswirt
Karsten Schmidt
Wirtschaftsprüfer
Niederlassungsleiter

ANLAGEN



Antwortschreiben des Mandanten

Mit dem Inhalt des Angebotes vom 17.03.2021 sind wir einverstanden.

Die Allgemeinen Auftragsbedingungen und Ihre Ausführungen dazu haben wir zur Kenntnis genommen. Ihrer Beurteilung der Angemessenheit der Vereinbarung einer Haftungshöchstsumme von € 1.000.000,00 gem. Abschnitt 9 der Ihrem Auftragschreiben beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen stimmen wir zu.

Wir bitten um Zusendung eines Auftragsbestätigungsschreibens.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel



Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.